

**I. Gesetzentwurf über Heimath, Einwohnerrecht und Armen-Versorgung II.  
Vorschlag zu Abänderungen der Verordnungen vom 3ten Februar 1817, wegen  
Errichtung des Land-Arbeitshauses, und vom 18ten Januar 1820, wegen  
Aufhebung der Leibeigenschaft**

Schwerin: Gedruckt in der Hofbuchdruckerei, 1828

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn166347334X>

Druck Freier  Zugang





I.

# Gesetz = Entwurf

über

Heimath, Einwohnerrecht und Armen-Versorgung.



II.

# Vorschlag

zu

Abänderungen der Verordnungen vom 3ten Februar 1817,

wegen

Errichtung des Land-Arbeitshauses,

und

vom 18ten Januar 1820,

wegen

Aufhebung der Leibeigenschaft.

Schwerin, 1828.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.



Geistliche Universität

Geistliche Universität

Geistliche Universität

Geistliche Universität

Geistliche Universität



# I n h a l t.

## I. Abschnitt.

### V o m H e i m a t h r e c h t e.

- I. Begriff des Heimathrechts. (§. 1.)
- II. Begründung des Heimathrechts. (§. 2.)
  - 1. Ursprüngliche Heimath. (§. 3.)
  - 2. Erworbene Heimath; (§. 4.)
    - a. durch Erwerb<sup>ung</sup> des Einwohnerrechts;
    - b. durch Verheirathung, bei Frauenspersonen;
    - c. durch 2jährigen wesentlichen Aufenthalt;
    - d. durch 15jährigen unwesentlichen Aufenthalt.
  - 3. Zugewiesene Heimath. (§. 5.)
- III. Wirkungen des Heimathrechts. (§. 6.)
  - a. Anrecht auf Aufenthalt;
  - b. Anrecht auf Obdach;
  - c. Anrecht auf Armen-Versorgung.
- IV. Verlust des Heimathrechts.
  - a. durch Erwerb<sup>ung</sup> einer andern Heimath; (§. 7.)
  - b. durch Verheirathung im Auslande; (§. 8.)
  - c. Fälle, in denen die frühere Heimath erhalten bleibt. (§. 9. u. 10.)
- V. Transitorische Bestimmung wegen der jetzt heimathlosen Inländer. (§. 11. und 12.)
- VI. Verfahren bei Ausmittelung der Heimath; (§. 13.)
  - a. wenn ein Individuum Anspruch auf Heimathrecht hat;
  - b. bei Streit zwischen verschiedenen Behörden.
- VII. Temporärer Aufenthalt. (§. 14.)

## II. Abschnitt.

### V o m E i n w o h n e r r e c h t e.

- I. Begriff des Einwohnerrechts. (§. 15.)
- II. Erwerbung des Einwohnerrechts.
  - A. Erwerbungs-Arten. (§. 16.)
  - B. Ertheilungs-Behörde. (§. 17.)
  - C. Recurs-Behörde. (§. 18.)
  - D. Bedingungen zur Erwerbung:
    - 1. allgemeine Bedingungen. (§. 19.)
    - 2. specielle Bedingungen:
      - a. wenn der Nachsuchende am Orte Heimathrecht hat; (§. 20. und 21.)
      - b. wenn derselbe einem andern Orte angehört; (§. 22.)
      - c. bei der Uebersiedelung; (§. 23.)
      - d. bei Ausländern; (§. 24.)
      - e. bei Frauenzimmern; (§. 25.)
      - f. bei Civildienern; (§. 26.)
      - g. bei Militärpersonen. (§. 27.)
  - E. Bestimmungen für Collisionsfälle. (§. 28.)
- III. Wirkungen des Einwohnerrechts:
  - A. Heimathrecht. (§. 29.)
  - B. Recht zur Verheirathung. (§. 30.)
  - C. Gewerbrechte. (§. 31.)
- IV. Verlust des Einwohnerrechts: (§. 32.)
  - A. durch Verlust der Heimath;
  - B. durch freiwillige Aufgabe;
  - C. durch den Tod.
- V. Nebenbestimmungen:
  - A. Verbot der Trauung ohne obrigkeitlichen Trauschein. (§. 33.)
  - B. Folge der Trauung ohne solchen Trauschein. (§. 34.)
  - C. Strafe der Aufnahme eines Einwohners ohne obrigkeitliche Bewilligung. (§. 35.)
  - D. Wirkung der Receptionsscheine. (§. 36.)
  - E. Pflicht des wegziehenden Einwohners, den neuen Receptionsschein zu produciren, und Klagerrecht daraus. (§. 37.)
  - F. Formulare. (§. 38.)



### III. Abschnitt. Armen = Versorgung.

- I. Wem die Armen = Versorgung obliegt.
  1. Verpflichtung zur Armen = Versorgung. (S. 39.)
  2. Armen = Gemeinde. (S. 40.)
  3. Vorschüssige Unterstützung.
    - A. Angehöriger Armen. (S. 41.)
    - B. Zu andern Gemeinden gehörender Armen.
      - a. Erkrankter; (S. 42.)
      - b. Aus andern Gründen Hilfsbedürftiger. (S. 43.)
- II. Wie die Armen = Versorgung zu bewirken ist.
  1. Obrigkeitliche Anweisung zur Selbsternährung. (S. 44.)
  2. Arbeits = Anweisung. (S. 45.)
  3. Arbeits = Bezirk. (S. 46.)
  4. Obdach = Anweisung. (S. 47.)
  5. Gegenleistung für Obdach. (S. 48.)
  6. Arbeits = Verweigerung. (S. 49.)
  7. Wann Armen = Versorgung eintritt. (S. 50.)
- III. Mittel zur Armen = Versorgung.
  1. Wie viel aufzubringen ist. (S. 51.)
  2. Bestimmung der Armen = Cassen. (S. 52.)
  3. Wer zu den Armen = Cassen beizutragen hat. (S. 53.)
    - a. Beitrag zu mehreren Armen = Cassen. (S. 54.)
    - b. Unterstützungs = Cassen der Handwerks = Innungen. (S. 55.)
    - c. Abgesonderte Stiftungen für Armen = Versorgung. (S. 56.)
    - d. Unterstützungen auf Kosten des ganzen Landes. (S. 57.)
  4. Aufbringung der Mittel.
    - A. In den Domainen. (S. 58.)
    - B. In den ritterschaftlichen, Kloster = und städtischen Gütern.
      - a. Gutsherrliche Armen = Versorgung. (S. 59.)
      - b. Armen = Cassen für die Güter. (S. 60.)
    - C. In den Landstädten.
      - a. Allgemeine Beitrags = Norm. (S. 61.)
      - b. Schätzung des Einkommens. (S. 62.)
      - c. Beibehaltung hergebrachter Normen. (S. 63.)
      - d. Landesherrliche Genehmigung der Aufbringungs = Plane. (S. 64.)
- IV. Verwaltung der Armen = Versorgungs = Anstalt.
  1. Ist Administrations = Sache. (S. 65.)
  2. Geschäftsführung. (S. 66.)
    - A. In den Domainen und Städten.
      - a. Armen = Ordnungen. (S. 67.)
      - b. Armen = Collegien. (S. 68.)
      - c. Geschäftsleitung in den Armen = Collegien. (S. 69.)
    - B. Gutsobrigkeitliche Geschäftsführung. (S. 70.)
  3. Verfahren der Armen = Versorgungs = Behörden. (S. 71.)
  4. Conventionen mit dem Auslande. (S. 72.)
  5. Beschwerden der Einzelnen.
    1. Aus Domainen, Landstädten und städtischen Gütern. (S. 73.)
    2. Aus ritterschaftlichen und Kloster = Gütern. (S. 74.)
      - a. Wahl der Armen = Deputirten. (S. 75.)
      - b. Ablehnung der Wahl. (S. 76.)
      - c. Abrundung der Bezirke. (S. 77.)
      - d. Elective Competenz. (S. 78.)
      - e. Amtspflicht der Armen = Deputirten. (S. 79.)
      - f. Collegial = Verfassung. (S. 80.)
      - g. Geschäfts = Gang. (S. 81.)
      - h. Unfreiwillige Verhinderung. (S. 82.)
      - i. Remuneration. (S. 83.)
      - k. Vollstreckung der Entscheidungen. (S. 84.)
      - l. Specielle Landesherrliche Oberaufsicht. (S. 85.)
- Aufhebung früherer Gesetze. (S. 86.)
- Anwendung auf Juden. (S. 87.)



## I. Abschnitt.

### Vom Heimathrechte.

#### Begriff der Heimath.

§. 1. Die Heimath ist in Bezug auf ein einzelnes Individuum derjenige Ort, wo dasselbe ein Recht zum Aufenthalte und zur eventuellen Armen-Versorgung hat. Jeder Inländer muß eine Heimath, einen Ort haben, dem er angehört.

#### Begründung des Heimathrechts.

§. 2. Die Angehörigkeit wird begründet durch die ursprüngliche Heimath, durch die erworbene Heimath, und, beim Mangel beider, durch die zugewiesene Heimath.

#### Ursprüngliche Heimath.

§. 3. Eheliche Kinder haben ihre Heimath am Heimathorte des Vaters, und, falls dieser nicht auszumitteln, am Heimathorte der Mutter; uneheliche Kinder immer am letztern.

Sind die Eltern gestorben, so behalten die Kinder die letzte Heimath derselben.

#### Erworbene Heimath.

§. 4. Die Heimath wird erworben:

- a. durch Gewinnung des Einwohnerrechts;
- b. von Frauenzimmern durch Verheirathung an dem Orte, wo der Ehemann Einwohnerrecht hat;
- c. durch ungestörten 2jährigen wesentlichen Aufenthalt.

Wesentlicher Aufenthalt wird durch häusliche Niederlassung und durch die Absicht eines festen dauernden Aufenthaltes bedingt.

Der ungestörte Aufenthalt wird durch obrigkeitliche Ausweisung des Individui und durch Anträge der Obrigkeit bei der betreffenden Behörde auf dessen Zurücknahme unterbrochen.

d. Von allen in Privatdiensten stehenden Personen durch einen 15jährigen ununterbrochenen, unwesentlichen Aufenthalt an einem Orte. Hierher gehören namentlich: Handlungsdiener, Privatschreiber, Wirtschaftsschreiber, Ausgeberinnen, Handwerksgefallen, Lehrburschen und Dienstboten aller Art.

Alle andere Personen, namentlich: Militärs, Schüler, Reisende, haben nur einen zufälligen Aufenthalt, erwerben durch bloßen Zeitablauf niemals Heimathrecht.



Nur eine Abwesenheit über 8 Wochen mit Aufgabe des Dienstverhältnisses, oder ein Dienstantritt an einem andern Orte, gilt als Unterbrechung.

Die Obrigkeit ist nicht berechtigt, dienende Personen deshalb auszuweisen, damit kein Heimathrecht auf diese Art erlangt werde.

### Zugewiesene Heimath.

§. 5. Die zugewiesene Heimath tritt ein:

- a. bei Findelkindern, von unbekanntem Eltern zurückgelassen, an dem Orte, wo sie gefunden worden;
- b. bei Inländern, deren ursprüngliche Heimath nicht ausgemittelt werden kann, die auch keine eigne Heimath erworben haben, am Geburtsorte. Kann auch der Geburtsort nicht ausgemittelt werden,
- c. an dem Orte, wo sie sich betreten lassen, am Orte ihres zufälligen Aufenthalts.

### Wirkungen des Heimathrechts.

§. 6. Das Heimathrecht giebt:

- a. Anrecht auf Aufenthalt am Orte der Heimath.  
Dieses Anrecht beschränkt sich indeß auf unwesentlichen Aufenthalt, giebt keine unbedingte Befugniß auf häusliche Niederlassung und Verheirathung, noch auf selbstständigen Erwerb; die näheren Bestimmungen hierüber sind im II. Abschnitte „Von Einwohnerrechte“ enthalten.
- b. Anrecht auf Obdach.
- c. Anrecht auf Armen-Versorgung.

Ueber die Punkte sub b. et c. wird im III. Abschnitte „Von der Armen-Versorgung“ das Weitere vorkommen.

### Verlust des Heimathrechts.

§. 7. Das Heimathrecht an einem Orte geht durch den Erwerb desselben an einem andern Orte verloren; und zwar

- a. hebt die erworbene Heimath die ursprüngliche und zugewiesene Heimath auf;
- b. bei der erworbenen Heimath hebt die zuletzt erworbene die frühere auf.

Wer an mehreren Orten gleichzeitig Einwohnerrecht hat und ausübt, hat seine Heimath da, wo er das Einwohnerrecht zuerst erwarb; giebt er das Einwohnerrecht am Heimathorte auf, so hat er seine Heimath dort, wo er zunächst Einwohnerrecht erlangte.

- c. Die zugewiesene Heimath geht durch spätere Ausmittelung der ursprünglichen, oder einer erworbenen Heimath verloren.

§. 8. Wer sich im Auslande verheirathet, ohne im Vaterlande ein Einwohnerrecht zu haben, verliert das Heimathrecht in letztem und wird als Ausländer betrachtet.

§. 9. Adoptivkinder und durch Einkindschaft angenommene Kinder, dergleichen Kinder oder Ehefrauen, deren Eltern oder Ehemänner ins Ausland gehen, behalten ihre frühere Heimath im Vaterlande.



§. 10. Kinder, deren Mütter nach dem Tode des Ehemannes oder nach erfolgter Ehescheidung selbstständig eine andere Heimath erwerben, behalten ihre frühere Heimath.

Doch müssen die Mütter diese Kinder in die neue Heimath mitnehmen, wenn selbige sich noch nicht selbst ernähren können.

### Transitorische Bestimmung wegen der fest heimathlosen Inländer.

#### §. 11.

Diejenigen Personen, welche nach früheren Gesetzen, namentlich nach der Verordnung vom  $\frac{27}{7}$ . Jul. 1821 §. 4. und 6., heimathlos geworden sind, erhalten ihre Heimath an dem Orte, welchem sie zuletzt angehörten, wieder; jedoch, in soferne sie sich zur Zeit der Publication dieses Gesetzes noch im Landarbeitshause befinden, nur als zugewiesene Heimath.

Diejenigen Personen, welche nach früheren Gesetzen, namentlich nach der Verordnung vom  $\frac{27}{7}$ . Jul. 1821 §. 4. und 6., heimathlos geworden sind, erhalten eine zugewiesene Heimath an dem Orte, welchem sie zuletzt angehörten.

§. 12. Die Frauen und Kinder derjenigen Militär-Personen, welche kein Einwohnerrecht haben oder hatten, erhalten eine zugewiesene Heimath an dem Heimathorte des Ehemannes oder des Vaters.

### Verfahren bei Ausmittlung der Heimath.

§. 13. Dieses Verfahren ist:

- a. polizeilich-administrativ, wenn ein Individuum Anspruch auf Heimathrecht macht. Die Orts-Obrigkeit untersucht die Sache, und bescheidet das Individuum. Letzterem steht gegen eine ungünstige Bescheidung die Querel an Großherzogliche Landes-Regierung frei, und erfolgt aus letzterer, auf eingeforderten Bericht der Orts-Obrigkeit, nach Befinden Remedur (Sportel- und Stempelfrei).
- b. gerichtlich, aber summarisch und ohne Suspensiv-Effect der Rechtsmittel, wenn über die Aufnahme eines Individui aus Heimathrecht zwischen einzelnen Orts-Obrigkeiten Streit entsteht. Die gerichtliche Entscheidung bindet auch das Individuum.

### Temporärer Aufenthalt.

§. 14. Temporärer Aufenthalt ist unwesentlicher Aufenthalt mit eigener Wohnung, auf bestimmte Zeit, ohne Absicht eines festen Domicils, ohne Verlust des frühern Heimathrechts.

Derselbe ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit des Aufenthaltorts statthalt, erfordert aber zugleich den Consens der Heimath-Obrigkeit, darf auch längstens nur auf 2 Jahre bewilligt werden; doch ist mit weiterm Consens der Heimath-Obrigkeit eine Erneuerung der Erlaubniß zulässig.

Die Heimath-Obrigkeit darf den Consens nicht ohne hinreichenden Grund verweigern; es findet deshalb ein Recurs an Großherzogliche



Landesregierung statt, und erfolgt aus letzterer, nach eingefordertem Berichte der Obrigkeit, nach Befinden, Remedur (Sportel- und Stempelfrei).

Die Obrigkeit des Ortes, wo der temporäre Aufenthalt nachgesucht wird, kann den Consens dazu nach freiem Ermessen erteilen, oder verweigern.

Der temporäre Aufenthalt giebt kein Heimathrecht.

## II. A b s c h n i t t.

### V o m E i n w o h n e r r e c h t e.

#### Begriff des Einwohnerrechts.

§. 15. Einwohnerrecht ist das Recht der häuslichen Niederlassung an einem Orte.

#### Erwerbung des Einwohnerrechts.

§. 16. Das Einwohnerrecht wird nur durch Bewilligung der Orts-Obrigkeit erworben, und zwar:

A) mittelst ausdrücklicher Bewilligung durch einen Receptionschein;  
B) oder mittelst stillschweigender Einwilligung. Als solche wird angesehen:

a. die obrigkeitliche Vermietung oder Einräumung einer Wohnung.

Die Gutsbesitzer, welche im Auslande wohnen, sind verbunden, diejenigen Personen, welche sie in dieser Hinsicht bevollmächtigt haben, durch die Landes-Anzeigen öffentlich bekannt zu machen.

b. der Consens zur Verheirathung.

c) Das Bürgerrecht in den Städten giebt zugleich Einwohnerrecht.

§. 17. Die Bewilligung des Einwohnerrechts hängt vom pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Obrigkeit ab.

§. 18. Gegen die Versagung des Einwohnerrechts findet ein Recurs an Großherzogliche Landesregierung statt, und wird von letzterer, nach eingefordertem und abgestattetem Berichte der Orts-Obrigkeit, über die Beschwerden Einzelner auf den Grund dieses Gesetzes entschieden.

§. 19. Wer das Einwohnerrecht gewinnen will, muß vor allem nachweisen:

a. daß er der Militärpflicht vollständig genügt habe. Wer in die Reserve versetzt ist, kann das Einwohnerrecht gewinnen. (Der letzte Satz fällt für Mecklenburg-Strelitz weg).

b. daß er entweder die Menschenblattern gehabt, oder mit den Kuhblattern vaccinirt sei; letzteres bei Inländern jedoch nur, wenn sie vor dem 1sten Julius 1817 eingeseget sind;

c. daß er entweder sein 25stes Lebensjahr vollendet habe, oder Landesherrlich für volljährig erklärt sei. Auf dem platten Lande bleibt es jedoch den Obrigkeiten ausnahmsweise gestattet,

ter,



tet, den Nachsuchenden das Einwohnerrecht zu erteilen, wenn sie ihr 21stes Lebensjahr vollendet, oder specielle Landesherrliche Dispensationen zur frühern Erwerbung des Einwohnerrechts erwirkt haben.

§. 20. Der Nachsuchende muß ferner

- a. einen hinreichenden, selbstständigen, nicht bloß temporären Erwerbszweig haben;
- b. zur Ausübung des gewählten Gewerbes oder Nahrungsbetriebes körperlich fähig, auch geistig gesund sein;
- c. das gewählte Gewerbe gehörig erlernt, auch bei zünftigen Gewerben den Zunftgesetzen genügt haben;
- d. das zur Ausübung des gewählten Gewerbes oder Nahrungsbetriebes erforderliche Vermögen besitzen, und dieß gehörig bescheinigen;
- e. den Besiß des notwendigen Hausgeräths nachweisen. Hierbei kommt jedoch das Eingebachte der Ehefrau, oder die Aussteuer der Braut mit in Berücksichtigung;
- f. eine eigene Wohnung nachweisen. In besonderen Fällen, namentlich bei Eltern und Kindern, ist das Zusammenwohnen hinreichend.

§. 21. Wer nachweisen kann, vom Ertrage seines Vermögens, einer Pension oder von sonstigen fixen Revenüen sich und seine Familie ernähren zu können, ist von den Bedingungen im §. 20., lit. a. bis e. frei, nicht aber von derjenigen sub f.

§. 22. Kann der Nachsuchende obige Bedingungen erfüllen, so darf ihm das Einwohnerrecht im Orte seiner Heimath nicht verweigert werden. Gehört derselbe aber einem andern Orte an, so kommen noch folgende Bedingungen hinzu:

- a. der Nachsuchende muß einen guten Leumund haben und sich darüber durch hinlängliche Zeugnisse ausweisen;
- b. das gewählte Gewerbe oder Geschäft muß nach obrigkeitlichem Ermessen an dem Orte, wo das Einwohnerrecht gesucht wird, nicht schon übersezt sein, noch durch ihn werden. Dieß ist vorzüglich bei solchen Gewerben zu berücksichtigen, die meistens auf einen bestimmten Absatz oder eine bestimmte Nahrung beschränkt sind; in den Städten namentlich beim Gewerbe der Schlächter, Bäcker, Schneider, Barbierer, Gast- und Schenkwirthe, und bei allem Detailhandel.

§. 23. Hat der Nachsuchende bereits an einem andern Orte Einwohnerrecht erworben, und will also seinen Wohnsitz verändern, so muß er nicht allein alle Bedingungen in den §§. 19, 20 und 22 erfüllen, sondern er darf auch

- a. weder schon hilfbedürftig sein, noch
- b. sich bereits in dem Alter befinden, daß eine baldige Unfähigkeit zur Arbeit und zum Erwerbe zu besorgen steht;
- c. es darf auch kein gegründetes Bedenken, weder in Ansehung der Zahl und Beschaffenheit unversorgter Kinder des Nachsuchenden, noch wegen seines oder seiner Ehefrau körperlichen, gebrechlichen Zustandes eintreten.



§. 24. Bei Aufnahme von Ausländern aus den Staaten, mit welchen darüber Verträge existiren, muß der behufige Auswanderungs-Consens producirt werden.

§. 25. Auch Frauenzimmer können auf den Grund eines bestimmten und solchen Gewerbes, zu dem in den Städten kein Bürgerrecht erforderlich ist, durch obrigkeitliche Bewilligung selbstständig Einwohnerrecht erwerben.

Bürgerrecht können Frauenzimmer nicht erwerben.

#### §. 26.

Anstellung zu einem öffentlichen Civildienste giebt Einwohnerrecht am Dienstorte. Die Anstellung muß der Ortsobrigkeit von der anstellenden Behörde zeitig angezeigt werden.	Anstellung zu einem öffentlichen Civildienste giebt unbedingten Anspruch auf Einwohnerrecht am Dienstorte.
--	--

§. 27. Hinsichtlich des Militärs erlangen:

- a. die Officiere und übrigen Militär-Personen vom Officier-Rang, desgleichen die Brigadiers der Gend'armerie (im Strelis'schen die Wachtmeister des Husaren-Corps) das Einwohnerrecht am Garnisons-Orte wie die Civildienner;
- b. die übrigen Militär-Personen erlangen nur durch ausdrückliche Bewilligung der Orts-Obrigkeiten Einwohnerrecht, und dürfen nicht eher heirathen, als bis sie irgendwo Einwohnerrecht, oder die Zusicherung darauf nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienste, erworben haben.

§. 28. In Collisions-Fällen bei Ertheilung des Einwohnerrechts sind von den Orts-Obrigkeiten folgende allgemeine Rücksichten zu beobachten:

- a. den Heimathberechtigten des Orts gebührt unbedingt der Vorzug;
- b. diejenigen Handwerker, welche auf dem platten Lande ihre Heimath haben, sind bei der Aufnahme in den Städten denen vorzuziehen, welche in andern Städten Heimathrecht haben, oder dem Auslande angehören.

Die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelis'schen Lande werden in dieser Hinsicht gegenseitig nicht als Ausland betrachtet.

- c. Inländern gebührt der Vorzug vor Ausländern.

#### Wirkungen des Einwohnerrechts.

§. 29. Einwohnerrecht giebt Heimathrecht.

#### §. 30.

Einwohnerrecht begründet für den Mann das Recht zur Verheirathung, jedoch mit Vorbehalt polizeilichen Einschreitens bei erheblichen geistigen Gebrechen.

Einwohnerrecht begründet für den Mann das Recht zur Verheirathung, jedoch mit Vorbehalt polizeilichen Einschreitens bei erheblichen geistigen Gebrechen. Auch kann denjenigen, welche bereits regelmäßige Unterstützung aus den Armcassens erhalten, das Heirathen von der Orts-Obrigkeit verwehrt werden.



§. 31. Die Erlangung des Einwohnerrechts giebt die Befugniß zur Verreibung aller an sich erlaubten, nicht durch besondere Gesetze beschränkten, oder an besondere Bedingungen geknüpften Gewerbe.

Die auf dem platten Lande gesetzlich erlaubten Gewerbe bedürfen noch einer besonderen Bewilligung der Amts- oder Guts-Obrigkeit. In den Städten muß zu denjenigen Gewerben, welche Bürgerrecht erfordern, dieses, also nicht bloß Einwohnerrecht, gewonnen werden.

#### Verlust des Einwohnerrechts.

§. 32. Das Einwohnerrecht geht verloren:

- a. durch Verlust des Heimathrechts;
- b. durch freiwillige Aufgabe, wodurch jedoch nur im Fall der Erwerbung eines neuen Einwohnerrechts das Heimathrecht zugleich verloren geht;
- c. durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod.

#### Nebenbestimmungen.

§. 33. Kein Prediger darf Zuländer kopuliren, wenn ihm nicht ein besonderer obrigkeitlicher Trauschein, der jedoch nicht über 6 Monate alt sein darf, producirt wird, bei Erlegung einer Strafe von 10 bis 50 Rthlr. an die Armenkasse des Orts, wo der Ehemann Heimathrecht hat.

§. 34. Wer ohne einen solchen Erlaubnißschein getrauet wird, behält zwar sein früheres Heimathrecht, gewinnt aber damit kein Einwohnerrecht.

§. 35. Wer jemanden ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein in sein Haus oder seine Wohnung aufnimmt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr. an die Orts-Armen-Casse, und haftet außerdem der Gemeinde für allen, derselben daraus erwachsenden Schaden.

In eine gleiche Strafe von 5 Rthlr. verfällt derjenige, welcher sich ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein irgendwo eindringt oder einzudringen versucht.

In beiden Fällen wird, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens nicht erlegt werden kann, eine Stägige Gefängnißstrafe substituirt.

§. 36. Nur die wirkliche Aushändigung des Receptionscheins giebt Einwohnerrecht aus selbigem.

§. 37. Wer seinen bisherigen Wohnort verändern will, muß der Obrigkeit desselben mittelst Production des neuen Receptionscheins anzeigen, wohin er ziehen will.

Aus solchem neuen Receptionscheine hat die Obrigkeit des früheren Aufenthaltsorts ein Klagerecht auf Abnahme des Einwohners gegen die ausstellende Obrigkeit.

§. 38. Zu allen, in diesem Gesetze erwähnten obrigkeitlichen Scheinen werden gedruckte Formulare ausgegeben, und dürfen bei Strafe der Nichtigkeit keine andere gebraucht werden.

Die Formulare zu den verschiedenen Scheinen liegen sub A. bis D. an.



### III. Abschnitt.

#### Von der Armen-Versorgung.

##### Verpflichtung zur Armen-Versorgung.

§. 39. Armen-Versorgung ist eine Gemeindelast; jeder Ort muß also seine Armen ernähren.

##### Armen-Gemeinden.

§. 40. Jedes Domanal-Amt, jedes Gut, jedes Kloster-Amt, jede Stadt bildet eine Armen-Gemeinde für Armen-Versorgung.

Mehrere Domanal-Ämter und Voigteien, die unter einer Amts-Administration vereinigt sind, können auch für die Armen-Versorgung ungetrennt bleiben. In den ritterschaftlichen Ämtern hängt es von der Bestimmung des Gutsherrn ab, zu welchem Orte er einzelne Pertinenzien legen, oder ob er alle, zu einem Haupt-Gute gehörigen, Theile in eine Armen-Gemeinde vereinigen will. Städtische und Deconomie-Güter werden ebenso genommen, als ritterschaftliche.

##### Vorschüssige Unterstützung angehörnder Armen.

§. 41. Hülfe und Unterhalt werden nur vorschüssig gewährt, wenn Personen vorhanden sind, die rechtliche Verbindlichkeit haben, die Armen zu ernähren.

Hierher gehören z. B. legitime Ascendenten und Descendenten nach gemeinrechtlichen Bestimmungen, so wie bei unehelichen Kindern die Mutter und der Vater, beide in solidum, und die Ascendenten der Mutter in subsidium, Geschwister jedoch nicht, manche Innungen und Zünfte aber nach ihren Statuten.

Die Obrigkeit kann solche Vorschüsse von den Verpflichteten einziehen und sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anhalten.

##### Vorschüssige Unterstützung Erkrankter anderer Gemeinden.

§. 42. Dem außerhalb seines Heimathorts Erkrankten hat die Obrigkeit des Aufenthaltorts vorschüssig, für Rechnung des Heimathorts, Hülfe zu leisten, und sie darf ihn bei Vermeidung fiscalischer Abndung nicht eher entfernen, bevor er, nach ärztlichem Zeugnisse, den Ort ohne Nachtheil verlassen kann.

Ist ihr die Heimath des Erkrankten bekannt, so muß sie deren Obrigkeit benachrichtigen und ihr freistellen, die Cur und Verpflegung unmittelbar zu besorgen.

Beträgt die Verwendung für einen Erkrankten weniger als einen Thaler, so ist die Erstattung von der Heimath-Obrigkeit nicht zu begehren.

Ebenso ist auch mit hoch schwangern Frauenspersonen zu verfahren, die überdieß, wenn sie dienen, nicht eher aus dem Dienste entlassen werden dürfen, als bis, auf zeitige Anzeige der Brotherrschafft, obrigkeitlich für ihre sichere Unterbringung gesorgt ist.

Vor-

*Armen-Versorgung im Namen  
der Obrigkeit*



### Vorschüssige Unterstützung anderer Hilfsbedürftiger fremder Gemeinden.

§. 43. Auch dem, der außerhalb seiner Heimath aus andern Gründen hilfsbedürftig ist, muß von der Obrigkeit des Aufenthaltorts vorschüssig geholfen werden, und sie darf ihn, ohne Verhaftung für Schäden und Kosten, nach keiner andern Behörde auf den Transport geben, bevor diese sich zur Annahme bereit erklärt hat. Die Heimath-Behörde ist von ihr zur Annahme aufzufordern und sie erstattet, vom Tage des Abgangs der Aufforderung, die Verpflegungs- und etwaigen Transport-Kosten.

Verweigert die aufgeforderte Behörde die Annahme, oder ist die Heimath-Behörde zweifelhaft, so tritt das Verfahren ein, das durch die landesherrliche Verordnung vom vorgeschrieben ist.

### Obrigkeitliche Anweisung zur Selbsternährung.

§. 44. Jeder, der obrigkeitliche Unterstützung in Anspruch nimmt, oder seinen Mitbürgern durch Bettelei zur Last fällt, ist obrigkeitlich anzuweisen, sich und den Seinigen die notwendigen Lebensbedürfnisse selbst anzuschaffen und durch Arbeit zu erwerben.

### Arbeits-Anweisung.

§. 45. Will oder kann er dieß nicht, so liegt es der Obrigkeit ob, ihm die zur Ernährung erforderliche Arbeit gegen verhältnismäßigen Lohn zu verschaffen, die er zu verrichten verpflichtet ist, wenn seine Kräfte es gestatten.

### Arbeits-Bezirk.

§. 46. Die Arbeit darf in der Entfernung von 2 bis 3 Meilen vom Wohnorte angewiesen werden, jedoch bei Darbietung angemessener Lagerstelle, auch mit Vorwissen der Obrigkeit des Arbeitsorts, und, ohne deren Bewilligung, nicht länger als auf 8 Wochen.

Sollte es der Obrigkeit unmöglich sein, die Arbeit in solcher mäßigen Entfernung anzuweisen, so ist sie auch ermächtigt, selbige an einem entferntern Orte verrichten zu lassen, wenn die Obrigkeit des Arbeitsorts ihre Zustimmung giebt.

### Obdach-Anweisung.

§. 47. Wer dem Wohnungs-Bedürfnisse nicht selbst abzuhelpen vermag und aus diesem Grunde obdachlos wird, dem weist die Obrigkeit Obdach an, bestehend aus einem geräumigen, heizbaren Locale und Feuerherde. Es darf im ganzen Bezirke der betreffenden Obrigkeit, in einzelnen Fällen auch außerhalb desselben, jedoch nie im Auslande und nicht über 5 Meilen vom Heimathorte, gegeben werden.

Die Transport-Kosten übernimmt die Obrigkeit; es sei denn, daß ihm eine vollständige Tagelöhner-Wohnung in diesem Bezirke angewiesen würde.

### Gegenleistung für Obdach.

§. 48. Für das Obdach ist verhältnismäßige Miethe praenumerando und beim Zahlungs-Unvermögen, oder, wenn der Inhaber Tagelöhner ist, auf Verlangen der Obrigkeit, statt derselben Tagelöhner-Arbeit zu leisten.



### Arbeits-Verweigerung.

§. 49. Wenn die obrigkeitlich angewiesene Arbeit hartnäckig verweigert würde, so tritt das, durch die landesherrliche Verordnung vom bestimmten, Verfahren ein.

### Wann Armen-Versorgung eintritt.

§. 50. Nur da, wo theilweises oder gänzlichcs Unvermögen zur Selbsternährung durch Arbeit vorliegt, muß nothdürftige Unterstützung aus den Armen-Versorgungs-Mitteln des Orts gewährt werden.

### Wie viel für Armen-Versorgung aufzubringen ist.

§. 51. Der Bedarf für die Armen-Versorgung in jeder Armen-Gemeinde bezeichnet die Größe der aufzubringenden Mittel.

### Bestimmung der Armen-Cassen.

§. 52. Aus den Armen-Cassen sind sämmtliche, der Orts-Obrigkeit obliegende, Kosten der Armen-Versorgung zu bestreiten, also auch die der Ernährung unehelicher Kinder und deren Mütter, der Familien der Verbrecher, der Wahnsinnigen, der Kranken aller Art, in soferne alle diese Personen hilfsbedürftig sind.

### Wer zu den Armen-Cassen beizutragen hat.

§. 53. Jeder ist pflichtig, zu den Armen-Versorgungs-Anstalten desjenigen Orts beizutragen, wo ihm Einwohnerrecht zusteht, ohne Rücksicht auf Jurisdiction-Verhältnisse.

Ausgenommen hievon bleiben die unter dem Compagnie-Chef rangirenden Officiere, so lange sie unverheirathet sind.

### Beitrag zu mehreren Armen-Cassen.

§. 54. Muß jemand nach contractlichen Stipulationen, oder wegen des, an mehreren Orten gewonnenen, Einwohnerrechtes, zu mehreren Armen-Cassen zahlen, so dürfen doch die nämlichen Gegenstände seines Einkommens nicht an mehreren Orten geschätzt werden.

### Unterstützungs-Cassen der Handwerks-Innungen.

§. 55. Die Einrichtung, nach welcher einige Handwerks-Innungen eine besondere Unterstützungs-Casse für ihre Mitgenossen zusammenbringen, behält außerdem ihren Bestand.

### Abgesonderte Stiftungen für Armen-Versorgung.

§. 56. Die jetzt unter den Namen von Hospitälern, Armenhäusern, Krankenhäusern u. s. w. hie und da bestehenden, abgesonderten Stiftungen, welche Armen-Versorgung bezwecken, sollen, unter Beibehaltung ihres stiftungsmäßigen Zweckes und getrennter Administration ihrer ungeschmälert zu erhaltenden Fonds, wenn die Stiftungs-Acten nicht entgegen stehen, mit der allgemeinen Armen-Versorgung der betreffenden Gemeinde, zur Beförderung ihres Zweckes, in Verbindung gesetzt werden. Da, wo dieß nicht zu erreichen ist, sind die Administratoren gehalten, den betreffenden Armen-Versorgungs-Anstalten alle erforderliche Auskunft rücksichtlich der Beneficiaten und der bewilligten Hülsen zu erteilen.

Stiftungsgelder, welche früher für leibeigene Unterthanen ausgesetzt sind, werden, in soferne in den Stiftungen nicht andere Substitutionen enthalten sind, für die Guts-Armen verwandt.



### Unterstützung auf Kosten des ganzen Landes.

§. 57. Wer einem Orte nur vermöge zugewiesener Heimath angehört, wird ausnahmsweise auf Kosten des ganzen Landes, mithin aus der Casse des Land-Arbeitshauses (für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ist eine andere Casse zu bezeichnen) mit Obdach und sonst bedürftiger Unterstützung versehen.

### Aufbringung der Armen-Versorgungs-Mittel in den Domainen.

§. 58. In den Domainen wird der Bedarf zusammengebracht:

- a. durch contractlich bestimmte Beiträge;
- b. durch von der Kammer festzusetzende Erlegnisse verschiedener Classen der Domainen-Bewohner, als: der Büdner, Handwerker und Tagelöhner, und bleiben ihr für die Flecken besondere Bestimmungen überlassen;
- c. durch Enquotirung der hiedurch entweder überall noch nicht, oder doch nicht in allen ihren Verhältnissen ergriffenen, Bewohner, nach Maßgabe ihres jährlichen Einkommens.

Zum Behuf der Enquotirung werden den Armen-Collegien noch Amts-Einwohner aus allen Ständen beigefügt.

Deren Bestätigung erfolgt von der Kammer, die auch Recurs-Behörde ist.

- d. durch Zuschüsse aus landesherrlichen Mitteln, bestehend theils aus freier Feuerung, Korn und andern Naturalien, theils aus baarem Gelde.

Sie sind dann erforderlich, wenn in einem Domonial-Amte durch die Beiträge der Eingewohnten das Bedürfniß für Armen-Versorgung nicht aufkommt, und sollen, mit Ausschluß der außerdem zu verabreichenden Feuerung, nach Erforderniß bis zum dritten Theile des ganzen Bedarfs, bewilligt werden.

### Gutsherrliche Armen-Versorgung.

§. 59. In den ritterschaftlichen, Kloster- und städtischen Gütern hängt es jeder Zeit vom Gutsherrn ab, die Versorgung der Hülfbedürftigen ohne Beihülfe der Hinterlassen aus eignen Mitteln zu übernehmen und die Bildung einer besondern Armen-Casse auszusetzen, jedoch unbeschadet der Verpflichtung, die Versorgung der Hülfbedürftigen gesetzlich und zweckmäßig zu beschaffen.

### Armen-Cassen für die Güter.

§. 60. Wird auf einem Gute eine Armen-Casse errichtet, so muß dazu der Gutsbesitzer und jeder, der im Gutsbezirke Einwohnerecht hat, nach Verhältniß des Beitrags zu den außerordentlichen Landes-Bedürfnissen, so wie das jedesmalige Steuer-Edict ihn festsetzt, (im Großherzogthum Strelitz nach Vorschrift der Patent-Verordnung vom 12ten September 1798) beitragen. Ist bei errichteten Armen-Cassen schon ein anderer, von Großherzoglicher Regierung genehmigter modus zur Anwendung gekommen, so behält es dabei das Bewenden.

In soferne das Contributions-Edict (die Patent-Verordnung vom 12ten Septbr. 1798) zum Grunde gelegt wird, ist dasselbe pro simplo zu erheben, und kann nicht eher von neuem eingefordert werden, als bis



die Auffunft verwandt worden ist. Die Erhebung darf jährlich nur einmal statt haben, und wenn die Auffunft nicht ausreicht, um die Armen-Versorgungs-Kosten eines laufenden Jahres zu bestreiten, so muß die Gutsherrschaft das Fehlende für das Jahr decken.

Auch wird wiederholt eingeschärft, daß jeder Gutsbesitzer binnen einem Jahre bei Großherzogl. Regierung davon Anzeige zu machen schuldig ist, ob er eine Armen-Casse errichtet, oder die Armen-Versorgung allein übernommen habe.

#### Allgemeine Beitrags-Norm für die Landstädte.

§. 61. In den Landstädten wird die Last in der Regel nach der Norm des jährlichen Einkommens über die Bewohner vertheilt; die Armuth außerdem aus den Cämmerei-Besitzungen mit Feuerung unterstützt.

#### Schätzung des Einkommens.

§. 62. Zum Behuf der Schätzung des jährlichen Einkommens werden in den Landstädten aus allen Einwohner-Classen erwählte Comitten beeidigt, welche die Schätzung auch jährlich revidiren.

Der Recurs geht an eine ebenso zusammengesetzte und verpflichtete Recurs-Comitte.

#### Beibehaltung hergebrachter Normen.

§. 63. Sollten aber ausreichende Beiträge in einigen der Landstädte auf andere Weise schon aufgebracht werden, und die erforderliche Ergänzung ebenso zu bewirken sein, so hängt es vom obrigkeitlichen Ermessen ab, den bisherigen modum beizubehalten.

#### Landesherrliche Genehmigung der Aufbringungs-Plane.

§. 64. Die Landesherrlich noch nicht bestätigten Aufbringungs-Plane der Armen-Versorgungs-Mittel sind von jeder Stadt binnen einem Jahre, von Zeit der Publication dieses Gesetzes an, bei Großherzogl. Regierung zur Genehmigung einzureichen, welches auch bei jeder Veränderung desselben geschehen muß.

#### Armen-Versorgung ist Administrations-Sache.

§. 65. Die Armen-Versorgung bleibt Sache der obrigkeitlichen Administration, jedoch getrennt von anderer obrigkeitlicher Verwaltung.

#### Armen-Ordnungen.

§. 66. Die Domonial-Aemter, welche von der Kammer, und die Städte, welche von Großherzogl. Regierung bestätigte Armen-Ordnungen haben, müssen selbige nach diesem Gesetze, in soferne sie mit den wesentlichen Grundsätzen desselben nicht übereinstimmen, verändern, sonst aber neue errichten, und beide binnen einem Jahre, von Zeit der Publication dieses Gesetzes an, resp. bei der Kammer und Großherzogl. Regierung zur Genehmigung einreichen.

#### Armen-Collegien.

§. 67. Bei den Domonial-Aemtern und in den Landstädten sind Armen-Collegien zu errichten und von der Obrigkeit mit dazu fähigen Personen aus den verschiedenen Einwohner-Classen zu besetzen.

Ge=



### Geschäftsleitung in den Armen-Collegien.

§. 68. In jedem Domanal-Amte wird ein Beamter, in jeder Stadt eine Magistrats-Person zum Mitgliede des Armen-Collegii resp. ernannt und deputirt, und steht diesem die Leitung des ganzen Geschäfts zu.

### Gutsobrigkeitliche Geschäfts-Führung.

§. 69. In den ritterschaftlichen und städtischen Gütern übernehmen die Guts-Obrigkeiten, in den Kloster-Gütern aber die Kloster-Beamte, die Geschäfte der Armen-Versorgung. Da, wo Armen-Cassen errichtet werden, sind aus den Bewohnern des Ortsbezirks, ohne Rücksicht auf deren Gerichtsstand, obrigkeitlich Armen-Vorsteher zu bestellen, zur Mitverwaltung der Casse und der Geschäfte der Armen-Versorgung.

### Verfahren der Armen-Versorgungs-Behörden.

§. 70. Mit Hülfe zu erwählender Districts-Vorsteher und Armen-Pfeger haben in den Domainen und in den Städten die Armen-Collegien, in den ritterschaftlichen und städtischen Gütern aber die Guts-Obrigkeiten die Hülfbedürftigkeit überhaupt und nach ihrem Grade, rücksichtlich aller einschlagenden Verhältnisse, zu untersuchen, das Maß und die Art der Unterstützung zu ermitteln und die Hülfbedürftigen zu bescheiden.

Bei der Mannigfaltigkeit der Veranlassung der Armuth, ihrer äußeren Erscheinung, der Mittel, wahre Armuth von der vorgebildeten zu unterscheiden und der Vorkehrungen zur angemessensten Hülfe, muß hierbei alles der gewissenhaften Sorgfalt der untersuchenden Behörden überlassen bleiben; jedoch ist die Unterstützung möglichst durch Anweisung solcher Arbeit, die der Hülfbedürftige verrichten kann, zu gewähren.

### Conventionen mit dem Auslande.

§. 71. Landesherrliche Conventionen mit dem Auslande, worin Bestimmungen wegen Armen-Versorgung und wegen des Verfahrens mit Hülfbedürftigen vorkommen, sind nicht außer Acht zu lassen; jedoch fällt die für Ausländer gemachte Verwendung nie den Armen-Cassen zur Last.

### Beschwerden aus Domainen, Städten und städtischen Gütern.

§. 72. Beschwerden der Einzelnen gehen aus den Domainen an das Kammer-Collegium, aus den Städten und den städtischen Gütern an das ganze Magistrats-Collegium, jedoch ohne Theilnahme des zum Armen-Collegio deputirten Mitgliedes.

### Beschwerden aus ritterschaftlichen und Kloster-Gütern.

§. 73. Aus den ritterschaftlichen und Kloster-Gütern sind alle Beschwerden der Einzelnen aus Anlaß der Armen-Versorgung und Obdachs-Anweisung bei den, für jedes Amt als dauernde Behörde zu erwählenden, Armen-Deputirten anzubringen.

### Wahl der Armen-Deputirten.

§. 74. Diese Deputirten werden auf den gewöhnlichen Amts-Conventen, für die Kloster-Amter aber auf den Landtagen aus der Zahl



der Gutsbesitzer gewählt — nach Verschiedenheit des Umfangs des Amtes, zwei oder drei — und Großherzoglicher Regierung, zum ersten Male binnen einem Jahre nach Publication dieses Gesetzes, demnächst binnen vier Wochen nach der Wahl zur Bestätigung, vorgeschlagen.

Die Wahl geschieht für drei Jahre; die nämlichen Individuen können von neuem gewählt werden und es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht mit einem Male abgehen.

In der Regel hat jedes ritterschaftliche Amt besondere Armen-Deputirte.

#### Ablehnung der Wahl.

§. 75. Die Wahl zu dieser Behörde kann nur aus sehr triftigen Gründen abgelehnt werden, worüber Großherzogl. Regierung entscheidet.

#### Abroundung der Bezirke.

§. 76. Die Vereinigung mehrerer Ämter, so wie die Abgabe einzelner Güter des einen Amtes an ein anderes, um bequem abgerundete Armen-Bezirke zu bilden, bleibt der freien Beliebung der dabei beteiligten Ämter überlassen; jedoch ist von solcher Vereinbarung bei Großherzoglicher Regierung Anzeige zu machen.

#### Elective Competenz.

§. 77. Es hängt von den beteiligten Hülfbedürftigen ab, an welchen Armen-Deputirten des Amtes sie sich mit ihren Reclamationen wenden wollen.

#### Amtspflicht der Armen-Deputirten.

§. 78. Auf Antrag der beteiligten Hülfbedürftigen sind sie berechtigt und verpflichtet:

- a. die weitere Untersuchung der in Frage stehenden Fälle vorzunehmen, so weit sie selbige nur nöthig halten;
- b. gegen Guts-Obrigkeiten, welche die erste Untersuchung ungebührlich verzögern, Beförderungs-Mandate bei Strafe der Excitation des Fiscals aus Großherzoglicher Regierung zu erwirken;
- c. die gütliche Hinlegung der Beschwerden zu ermitteln;
- d. nöthigenfalls auch Entscheidungen nach ihrem Ermessen, in Grundlage der Billigkeit und der Local-Verhältnisse, übrigens aber auf den Grund des Armen-Gesetzes abzugeben.

#### Collegial-Verfassung.

§. 79. Jeder Armen-Deputirte für sich kann die bei ihm vorgebrachten Fälle gütlich beilegen und die weitere Untersuchung veranlassen, ohne deshalb jedesmal mit den Collegen zu correspondiren. Wenn es aber zu einer endlichen Entscheidung kommt, haben sie die Sache collegialisch unter sich zu berathen und zu entscheiden.

#### Geschäftsgang.

§. 80. Wo es nöthig ist, haben sie sich des Amtes-Secretairs zu den erforderlichen Registraturen und Ausfertigungen zu bedienen, die übrige innere Organisation des Geschäftsganges ist von den Beschlüssen jedes Amtes zu erwarten, wovon aber allemal Großherzoglicher Regierung, und zwar zuerst binnen einem Jahre, Anzeige zur Genehmigung zu machen ist.



### Unfreiwillige Verhinderung.

§. 81. Für den Fall, daß der eine oder der andere der Armen-Deputirten selbst in die Lage kommen sollte, daß in seinem Gute von dieser Behörde Gebrauch gemacht werden muß, so ist von den übrigen Armen-Deputirten ein anderer Eingeseffener des Amtes zur Theilnahme an der Entscheidung einzuladen.

### Remuneration.

§. 82. Das Geschäft der Armen-Deputirten ist ein Ehren-Amt und als solches unentgeltlich zu verwalten; nur die Erstattung der nöthigsten Auslagen kann von dem betreffenden Gutsbesitzer begehrt werden.

### Vollstreckung der Entscheidungen.

§. 83. Wer den Entscheidungen der Armen-Deputirten nicht Folge leistet, ist für alle aus der Kenitz entstehenden Nachteile verantwortlich und haben die Armen-Deputirte zum Behuf der Vollstreckung ihrer Entscheidungen bei Großherzoglicher Regierung mandata de exequendo, mit Vorlegung der statt gehaltenen Verhandlungen, zu erwirken.

### Specielle landesherrliche Ober-Aufsicht.

§. 84. Das landesherrliche Ober-Aufsichts-Recht über diese Recurs-Behörden und deren Geschäftsführung im Allgemeinen und in allen einzelnen Fällen behält Großherzogliche Regierung sich vor, sowohl auf Anzeige, als auch ohne solche.

### Aufhebung früherer Gesetze.

§. 85. Alle frühere, in Bezug auf Heimath, Einwohnerrecht und Armen-Versorgung gegebene, Gesetze werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

### Anwendung auf Juden.

§. 86. Rücksichtlich der Juden wird der bisherige Zustand, bis zur anderweitigen gesetzlichen Bestimmung, beibehalten; es findet also dieß Gesetz über Heimath, Einwohnerrecht und Armen-Versorgung auf sie zur Zeit keine Anwendung.



A.  
**Receptionschein als Einwohner.**

N. N. (Vor- und Zuname, auch Beschäftigung) von hier (von N. N.) hat hieselbst (zu N. N.) das Einwohnerrecht erhalten. — (Ort, Datum und Jahreszahl).

(Unterschrift der Obrigkeit).

(Siegel der Behörde).

B.

**Erlaubnißschein zum temporären Aufenthalte.**

Dem N. N. von — — wird die Erlaubniß zum temporären Aufenthalte hieselbst (zu N. N.) bis — — (Johannis 1830) hiemit ertheilt.

(Das Uebrige wie sub A.)

C.

**Bewilligungsschein der Heimath-Obrigkeit zum temporären Aufenthalte.**

Dem N. N., welcher hieselbst Heimathrechte hat, kann der temporäre Aufenthalt bis — — an einem andern Orte bewilligt werden.

(Das Uebrige wie sub A.)

D.

**Obrigkeitlicher Trauschein.**

Da der N. N. von — — hieselbst (zu N. N.) Einwohnerrecht hat (ihm hieselbst Einwohnerrecht bewilliget ist); so steht seiner Verheirathung aus diesem Grunde nichts entgegen.

(Das Uebrige wie sub A.)

Frie



## Friederich Franz II.

Nachdem Wir durch einen, von Uns ernannten, Commissarium mit Deputirten Unserer getreuen Stände die wegen Versorgung der Armen in Unsern Landen bestehenden Gesetze haben revidiren lassen, und nachdem bei diesem Geschäfte Unsere Verordnung vom 3ten Februar 1817 wegen Errichtung und Anwendung eines Zwangs-Arbeitshauses in Güstrow gleichfalls einer Revision unterworfen worden, und in einigen Puncten — insbesondere wegen Bezeichnung der aufzunehmenden Personen und wegen des Verfahrens bei der Einlieferung — eine Abänderung und nähere Bestimmung, nach Maßgabe der neueren Verordnungen wegen Heimath, Einwohnerrecht und Armen-Versorgung, nöthig erachtet ist: so verordnen Wir hiedurch, im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen:

## §. I.

Im Land-Arbeitshause müssen von jetzt an lediglich nur nachfolgende Personen aufgenommen werden:

1) alle fremde Bettler und Landstreicher jedes Geschlechts und Alters, auch jeder Religion, welche keine Heimath im Mecklenburg-Schwerinschen haben, nach näherer Bestimmung des obgedachten Gesetzes sub II. 1.

Zur Classe auswärtiger Bettler sind auch sechtende Handwerksburschen zu rechnen, und normirt rücksichtlich derselben und deren Abführung ins Land-Arbeitshaus Unsere Verordnung vom 16ten Februar 1826.

2) Ausländer, die sich in Mecklenburg aufhalten, daselbst kein Heimathrecht erworben, nach dem Auslande aber nicht zurückgeliefert werden können, oder auch daselbst nicht angenommen wurden; so wie

3) Inländer, die im Inlande kein Einwohnerrecht haben, sich aber im Auslande verheiratheten, und die nach Unserer Verordnung vom 16ten Februar 1826 das Heimathrecht im Vaterlande verloren; beide sub 2 und 3 benannte Personen jedoch nur, im Falle sie hülfsbedürftig sind und den Armencaffen zur Last fallen würden.

4) Wenn die Heimath eines Inländers ungewiß oder zweifelhaft, und bescheiniget ist, daß der factisch belastete Ort nicht der verpflichtete ist, so muß das fragliche Individuum einstweilen und bis zur Ausmittelung der wirklichen Heimath im Land-Arbeitshause aufgenommen werden, wenn das Individuum auf Unterstützung aus der Armencaffe, oder, wegen Mangels an Obdach, auf Einräumung desselben Ansprüche macht.

Diese Aufnahme findet auch dann statt, wenn ein gesetzlicher oder polizeilicher Grund zur Entfernung eines Individui vorhanden ist; dahin ist aber die Besorgniß, daß ein Dienstbote, Handwerksgefell ic. durch fortgesetztes Dienen oder Arbeiten an einem Orte die Heimath daselbst erwerben würde, nicht zu rechnen; eben so wenig findet die Aufnahme im Land-Arbeitshause statt, wenn der, mit einem Individuo belastete, Ort auch Heimathort ist, und nur behauptet wird, das Heimathrecht sei durch ein späteres factum verloren, oder auf einen andern Ort übertragen worden.

Im Fall begründet geschehener Einlieferung ins Land-Arbeitshaus hat die Direction die richtige Heimath-Behörde sorgfältig zu erforschen, zu welchem Ende die vorhandenen Acten von der Obrigkeit des einstweiligen Aufenthaltorts eingesandt werden müssen, und, wenn die Behörde



die Aufnahme verweigert, gegen sie zu klagen, auch interimistische Bestimmung wegen der Aufnahme zu erwirken, allemal aber sämtliche Unterhaltungs- und Transport-Kosten zu erstatten. Von dieser Commission hängt es auch ab, ob sie sich den Hülfbedürftigen sogleich einliefern, oder seinen auswärtigen Aufenthalt fort dauern lassen will. Der sachfällige Theil hat von dem Tage, da das Ansinnen zur Annahme des Hülfbedürftigen abgesandt ist, alle Unterhaltungs-Kosten zu tragen.

Sowohl in diesem Falle, als auch, wenn zwei Behörden über die Heimath-Berechtigung eines Individui streiten, hat die klagende Behörde nur zu beweisen, daß das Individuum an dem, in Anspruch genommenen, Orte eine Heimath habe; die gegnerische Behauptung der späteren Erwerbung einer Heimath, oder des Verlustes derselben, gehört zu den Einreden, welche die beklagte Behörde zu beweisen hat.

5) Alle einheimische sogenannte Correctionäre und zwar:

- a. einheimische Bettler, Müßiggänger, Trunkenbolde, liederliche Weibspersonen und andere dergleichen Taugenichtse, die durch Vorsorge, Arbeits-Anweisung und Unterstützung ihrer Ortsbehörde nicht vom Betteln, Müßiggange und Umherlaufen haben abgehalten werden können, also einer wirksamern Besserungsvorkehr bedürfen;
- b. diejenigen Armen, auch diejenigen Leute, denen ein bloßes Obdach gegeben ist, und die statt der Miete Arbeit leisten, aber die angewiesene Arbeit wiederholt, ohne Grund, verweigert haben, obgleich sie mit den Folgen der Verweigerung bekannt gemacht sind.

Alles dieses muß der dirigirenden Commission des Land-Arbeitshauses glaubhaft dargelegt werden; und genügt es in den ritterschaftlichen Gütern, wenn die Darlegung von zwei unbescholtenen, nicht im Dienste des Gutsherrn stehenden, Leuten beschafft wird.

## §. II.

So wie es rücksichtlich des Verfahrens bei der Aufgreifung und dem Transporte der Bettler und Landstreicher bei den, in der Verordnung vom 3ten Februar 1817 wegen Einrichtung und Anwendung eines Zwangs-Arbeitshauses in Güstrow sub III. enthaltenen, umfangreichen Vorschriften im Uebrigen lediglich verbleibt, so wird hierdurch wegen Einlieferung der Besserungsbedürftigen bestimmt:

- a. die Ortsobrigkeiten, welche einheimische, Besserung bedürftige Personen, Inländer, die das Heimathrecht im Vaterlande verloren haben, oder Inländer, deren Heimath ungewiß ist, einliefern wollen, sind zuvor schuldig, — wie solches auch bei Einlieferung von Besserungsbedürftigen schon jetzt vorgeschrieben ist, — mittelst Einsendung der Acten der dirigirenden Commission des Land-Arbeitshauses die Ueberzeugung zu geben, daß die Einzuliefernden qualificirt sind, in dasselbe aufgenommen zu werden;
- b. bloß die fremden Bettler und Landstreicher werden, wie bisher, an die Domonial-Aemter zur weiteren Verfügung abgeliefert; und Transport nebst Verpflegung auf Kosten des Land-Arbeitshauses beschafft.



- c. Alle übrigen Transporte und Verpflegungen während derselben, desgleichen die demnächstigen Rücktransporte, müssen von den betreffenden Behörden auf eigne Kosten bewerkstelliget werden.
- d. Wegen Aufnahme der Kinder bettelnder oder vagabondirender Eltern verbleibt es zwar bei den Bestimmungen sub IV. der Verordnung vom 3ten Februar 1817, und ist auch bei Einlieferung der, sub 2, 3 und 4 bezeichneten, Personen die Einlieferung ihrer Familien und Effecten zugleich zu verfügen; sind aber die einzuliefernden, sub 5 bezeichneten, zu bessernden Personen verheirathet; so können deren Frauen, Kinder und Effecten nicht mit eingeliefert werden, behalten vielmehr Wohnung oder Obdach des Corrigendi.
- e. Wenn die Direction des Land-Arbeitshauses findet, daß die Einlieferung eines Corrigendi nicht ohne Grund geschehen ist; so muß derselbe mindestens 6 Monate im Land-Arbeitshause verbleiben.
- f. Wer ins Land-Arbeitshaus eingeliefert und von dessen Direction aufgenommen worden, darf wegen der Einlieferung weder Injurien- noch Entschädigungsklagen gegen irgend eine Behörde erheben.

§. III.

Unsere Verordnung vom 3ten Februar 1817 wird hiedurch in denjenigen Puncten, worüber diese Verordnung Bestimmungen enthält, aufgehoben; dahingegen verbleibt es in allen, hier nicht berührten, Puncten und Bestimmungen lediglich bei derselben.

Gegeben zc. cc.

Wir Friedrich Franz zc. zc. (Georg.)

Verordnen, nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen, und im Einverständniß mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz (Schwerin) Liebden:

Nach Unserer Verordnung vom 18ten Januar 1820, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, ist die Ausübung des Rechts der Kündigung für die bisher leibeigen gewesenen Tagelöhner zwar mit Ostern 1821 in der gesetzlich bestimmten Art bereits in Wirksamkeit getreten; dahingegen ist selbige, hinsichtlich der Gutsherren, durch die Verordnung vom 21sten April 1821 einstweilen, bis zur weiteren Verhandlung, sistirt worden.

Hiebei soll es nun auch fernerhin verbleiben, dergestalt, daß leibeigen gewesene Tagelöhner, eine Wohnung gehabt habende Deputatisten und Hirten, in soferne alle diese Leute vor Ostern 1821 bereits in dem Gute gewohnt, zwar selbst in gesetzlich bestimmter Art kündigen, von Seiten der Gutsherren aber überall nicht gekündigt werden können; wohingegen aber alle dergleichen Personen, welche erst seit Ostern 1821 eine Wohnung erhalten haben, auf von Seiten der Gutsherren erfolgende Kündigung abziehen müssen.

Gegeben zc. zc.







die Aufnahme verweigert, gegen sie zu klagen, auch interimistische Bestimmung wegen der Aufnahme zu erwirken, allemal aber sämtliche Unterhaltungs- und Transport-Kosten zu erstatten. Von dieser Commission hängt es auch ab, ob sie sich den Hilfsbedürftigen sogleich einliefern, oder seinen auswärtigen Aufenthalt fort dauern lassen will. Der sachfällige Theil hat von dem Tage, da das Ansinnen zur Annahme des Hilfsbedürftigen abgesandt ist, alle Unterhaltungs-Kosten zu tragen.

Sowohl in diesem Falle, als auch, wenn zwei Behörden über die Heimath-Berechtigung eines Individui streiten, hat die klagende Behörde nur zu beweisen, daß das Individuum an dem, in Anspruch genommenen, Orte eine Heimath habe; die gegnerische Behauptung der späteren Erwerbung einer Heimath, oder des Verlustes derselben, gehört zu den Einreden, welche die beklagte Behörde zu beweisen hat.

5) Alle einheimische sogenannte Correctionäre und zwar:

- a. einheimische Bettler, Müßiggänger, Trunkenbolde, lüderliche Weibspersonen und andere dergleichen Taugenichtse, die durch Vorsorge, Arbeits-Anweisung und Unterstützung ihrer Ortsbehörde nicht vom Betteln, Müßiggange und Umherlaufen haben abgehalten werden können, also einer wirksamern Besserungsvorkehr bedürfen;
- b. diejenigen Armen, auch diejenigen Leute, denen ein bloßes Obdach gegeben ist, und die statt der Miete Arbeit leisten, aber die angewiesene Arbeit wiederholt, ohne Grund, verweigert haben, obgleich sie mit den Folgen der Verweigerung bekannt gemacht sind.

Alles dieses muß der dirigirenden Commission des Land-Arbeitshauses glaubhaft dargelegt werden; und genügt es in den ritterschaftlichen Gütern, wenn die Darlegung von zwei unbescholtenen, nicht im Dienste des Gutsherrn stehenden, Leuten beschafft wird.

## §. II.

So wie es rücksichtlich des Verfahrens bei der Aufgreifung und dem Transporte der Bettler und Landstreicher bei den, in der Verordnung vom 3ten Februar 1817 wegen Einrichtung und Anwendung eines Zwangs-Arbeitshauses in Güstrow sub III. enthaltenen, umfangreichen Vorschriften im Uebrigen lediglich verbleibt, so wird hierdurch wegen Einlieferung der Besserungsbedürftigen bestimmt:

- a. die Ortsobrigkeiten, welche einheimische, Besserung bedürftige Personen, Inländer, die das Heimathrecht im Vaterlande verloren haben, oder Inländer, deren Heimath ungewiß ist, einliefern wollen, sind zuvor schuldig, — wie solches auch bei Einlieferung von Besserungsbedürftigen schon jest vorgeschrieben ist, — mittelst Einsendung der Acten der dirigirenden Commission des Land-Arbeitshauses die Ueberzeugung zu geben, daß die Einzuliefernden qualificirt sind, in dasselbe aufgenommen zu werden;
- b. bloß die fremden Bettler und Landstreicher werden, wie bisher, an die Domonial-Ämter zur weiteren Verfügung abgeliefert, und Transport nebst Verpflegung auf Kosten des Land-Arbeitshauses beschafft.

